

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2006

Nr. 2006/1254

Gemeinde Rohr: Baulicher Unterhalt Bergstrassen und Unwetterschäden West, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rohr ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 27'421 Franken und um Genehmigung der Schlussabrechnung zum Projekt Baulicher Unterhalt Bergstrassen und Unwetterschäden West im Gesamtbetrag von Fr. 167'421 Franken.

2. Erwägungen

Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2000/1369 vom 4. Juli 2000 und Nr. 2000/2099 vom 31. Oktober 2000 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 140'000 Franken ein Kantonsbeitrag von total 60'000 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom Juli 2000 bis Oktober 2005 mit einem Kostenaufwand von 167'421 Franken ausgeführt. Die Kostenüberschreitung von 27'421 Franken wird primär mit 128 m zusätzlicher Wasserableitung und einer Wegsanierung im Gebiet Schneggenberg begründet. Davon sind 7'877 Franken beitragsberechtigt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 7'877 Franken einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 2'155 Franken (ca. 27 %) zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Damit erhöht sich der Kantonsbeitrag auf 62'155 Franken. Der Bundesbeitrag von 20'684 Franken wurde bereits im Oktober 2004 ausbezahlt.

Die Einwohnergemeinde Rohr hat am 15. Dezember 2003 eine Garantieerklärung unterzeichnet, welche die Anmerkung Bodenverbesserung im Grundbuch ersetzt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 7'877 Franken ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 2'155 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung im Betrag von 167'421 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Juli 2006.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Gemeinde Rohr, 4655 Rohr
Finanzverwaltung der Gemeinde Rohr, Schulhaus, 4655 Rohr